

Ich habe gehört, daß auf die Vermögenssteuer deshalb mit Werth gelegt wird, weil man ihr eine bessere Entwicklungsfähigkeit zutraut. Die preussischen Vorgänge lehren das nicht. Man hat der preussischen Vermögenssteuergesetzgebung gerade den Vorwurf gemacht — und das ist auch in dem Gutachten von Gerlach geschehen, das ich vorhin anführte —, daß die Vermögenssteuer dort eine sehr geringe Entwicklung findet. Während die Einkommensteuer in sehr erheblichem Prozentsatz immer gewachsen ist, ist die Ergänzungssteuer dort nur um sehr geringe Beträge seit ihrer ersten Einführung gewachsen. Es spricht das entweder gegen das, was der Herr Finanzminister vorhin sagte, daß die Kapitalbildung bei uns sehr reichlich vor sich gehe, oder es ist ein Beweis dafür, daß man dort mit dieser Ergänzungssteuer das Vermögen sehr unsicher faßt und daß also die Besteuerung nicht eine ganz gerechte ist.

Man hat ferner geglaubt, daß durch die Vermögenssteuer eine Uebereinstimmung mehr zwischen den einzelnen Steuerarten herbeigeführt werde. Ich halte dieses Ziel in Uebereinstimmung mit Herrn von Trübschler durchaus für erstrebenswerth. Indes glaube ich, daß auch hier die bisherigen Erfahrungen in Preußen nicht gerade dafür sprechen. In dem erwähnten Gutachten von Gerlach wird eine sehr minutiöse Berechnung angestellt, die ich allerdings nicht kontroliren kann, wie die Ergänzungssteuer auf die einzelnen Vermögen wirkt, und da sind zwei Kategorien gemacht. Bei einem reinen oder vorwiegenden Renteneinkommen beträgt sie bei dem Kapitalvermögen etwa 1,19 Prozent, bei dem städtischen Grundvermögen 1,47 Prozent, bei einem aus Arbeits- und Renteneinkommen gemischten Einkommen bei ländlichem Grundvermögen 1,43 Prozent und bei gewerblichem Vermögen bloß 0,37 Prozent. Die höhere Belastung des städtischen Grundvermögens dürfte nach der Ansicht des Verfassers durch die spekulative Vermögensanlage in Baustellen herbeigeführt werden. Wenn also diese Berechnungen richtig sind, was ich ja nicht kontroliren kann, so bleibt doch noch eine sehr große Verschiedenheit in der Belastung der einzelnen Vermögensbesitze übrig.

Ich habe schon früher auch darauf aufmerksam gemacht, daß mir doch die große Lastenverschiebung, die durch das Gesetz herbeigeführt wird, sehr bedenklich ist. Diese Lastenverschiebung wird theils herbeigeführt durch die Nichtanrechnung der Schulden, theils aber auch durch die Uebertragung der Lasten auf das bewegliche Vermögen an Stelle des Grundbesitzes. Es fehlt auch hier leider jede Basis für die Berechnung, und man ist auch hier genöthigt, sich seine eigenen Zahlen zurecht zu

suchen. Dieser von mir erwähnte Aufsatz von Steglich hat aber doch, wie mir scheint, in einer sehr gründlichen Untersuchung dargethan, daß die Schuldenvertheilung im Lande eine außerordentlich verschiedene ist, und zwar nicht etwa bloß nach der Art des Besitzes, sondern auch nach den verschiedenen Landestheilen. Er kommt zu dem Resultat, daß, während im Landesdurchschnitte auf den Einwohner 861 M. 50 Pf. Schulden kommen, die Bewohner der 22 größeren Städte mit je 1244 M. betroffen werden. Auf je 1 Grundsteuereinheit im Lande berechnet sich eine Hypothekensumme von nahezu 38 M., in den 22 größeren Städten von nahezu 44 M. 50 Pf. Die 38 M. sind der Durchschnitt; also es giebt verschiedene Landestheile, die wesentlich unter diesem Durchschnitte bleiben, und das sind gerade die ärmeren Landestheile.

(Zurufe. Heiterkeit.)

Ja, die können keine Schulden machen; namentlich die Lausitz fällt viel niedriger als andere. Also der Erlaß der Schuldzinsen wird sehr verschieden wirken, und ich glaube, ungerecht wird diese Lastenverschiebung wirken. Diese Lastenverschiebung ist es ja auch gewesen, welche Buchenberger zu dem Gedanken gebracht hat, nicht gänzlich die Schulden zu erlassen, sondern bloß diejenigen Schulden, die die Hälfte des Vermögenswerthes überschreiten.

Ich komme aber namentlich auch dazu, daß mir diese finanziellen Grundlagen für die ganze Berechnung des Ertrages der Vermögenssteuer doch noch außerordentlich ungenügende sind. Die braunschweigische Regierung hat seiner Zeit erklärt, daß sich am allerwenigsten bei der eingreifenden Aenderung des fraglichen Gebietes der Landesgesetzgebung genaueren Zahlenmaterials entbehren lasse, und auch der Herr Finanzminister hat ja vorhin darauf hingewiesen, daß man sich doch, um ein solches Gesetz zu machen, auf genaue Ermittlungen und genaues Zahlenmaterial stützen müsse. Solches Zahlenmaterial, muß ich offen gestehen, vermissen ich. Auf Seite 120 sagt die Vorlage ausdrücklich:

„Der von der Vermögenssteuer zu erwartende Ertrag läßt sich naturgemäß nur sehr schwer zur Ziffer bringen. Einigen Anhalt für die schätzungsweise Ermittlung des in Sachsen vorhandenen Vermögens der physischen Personen bieten die Ergebnisse der Einschätzung zur Einkommensteuer.“

Ja, das ist nun freilich recht wenig. Ich habe den Versuch gemacht, einmal für unsere Stadt Leipzig ungefähr zu berechnen, wie das Ergebnis für die Grundsteuer sein würde und wie sich dort die Lastenverschiebung